

**Satzung über Ehrungen der Stadt Ratingen** (*EhrungenSR*)

in der Fassung vom 22. September 2008

| Satzung         | Datum      | Fundstelle                               | In Kraft getreten |
|-----------------|------------|--|-------------------|
| vom             | 03.12.1975 | Amtsblatt Kreis Mettmann 1975, S. 369 f. | 01.01.1976        |
| 1. Änderung vom | 03.11.2005 | Amtsblatt Ratingen 2005, S. 113 f.       | 04.11.2005        |
| 2. Änderung vom | 22.09.2008 | Amtsblatt Ratingen 2008, S. 300 f.       | 03.10.2008        |

**I. Ehrenbürgerschaft der Stadt Ratingen****§ 1**

(1) Die Stadt Ratingen ernennt Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Ratingen in besonders hervorragendem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern bzw. Ehrenbürgerinnen, um sie zu ehren.

(2) Besonders hervorragende Verdienste um die Stadt Ratingen liegen vor, wenn jemand durch besonders hervorragende Leistungen oder ein ganzes Lebenswerk im Bereich des kommunalpolitischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Lebens in besonders hervorragender Weise der Stadt Ratingen und ihrer Einwohnerschaft gedient hat oder mit ihr verbunden ist.

(3) Die Ehrenbürgerschaft wird an höchstens drei lebende Trägerinnen oder Träger verliehen.

**§ 2**

(1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet der Rat der Stadt.

(2) Die Verleihung nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Rates vor.

**§ 3**

(1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnen.

(2) In der Urkunde sind die Verdienste des bzw. der Beliehenen, die für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ausschlaggebend waren, zu würdigen.

(3) Der Wortlaut der Urkunde ist öffentlich bekannt zu geben.

**§ 4**

Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerinnen der Stadt Ratingen sind als Ehrengäste zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen. Es besteht kostenloser Eintritt zu Kultur-, Sport-, Bildungs- und geselligen Veranstaltungen und den entsprechenden Einrichtungen der

Stadt, zeitlich unbegrenztes und unentgeltliches Liegerecht auf städtischen Friedhöfen sowie unentgeltliche Grabpflege durch die Stadt.

## § 5

(1) Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die Überreichung des Ehrenringes (Abschnitt II dieser Satzung) verbunden.

(2) Zusätzlich zur in Abschnitt II geregelten Gravur erhält der Ehrenring die Gravur „Ehrenbürger der Stadt Ratingen“ bzw. „Ehrenbürgerin der Stadt Ratingen“ auf einem Seitenteil der Ringschiene. Auf der Innenseite der Ringschiene wird zusätzlich der Tag der Verleihung der Ehrenbürgerschaft eingelassen.

(3) Ist der Ehrenbürger bzw. die Ehrenbürgerin zuvor bereits Träger bzw. Trägerin des Ehrenringes der Stadt Ratingen, so wird die Gravur des vorhandenen Ehrenringes um die in Abs. 2 aufgeführten Angaben ergänzt. Ein neuer Ring wird nicht verliehen.

(4) Im Übrigen gelten für das Tragen des Ehrenringes durch Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerinnen die Regelungen des Abschnittes II dieser Satzung.

## § 6

(1) Die Stadt kann die Ehrenbürgerschaft wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(2) Die Entscheidung des Rates der Stadt über die Verleihung oder die Entziehung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Ratingen bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Ratsmitglieder.

## II. Ehrenring der Stadt Ratingen

### § 7

(1) Die Stadt Ratingen stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Ratingen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, den „Ehrenring der Stadt Ratingen“.

(2) Der Ehrenring wird an höchstens fünf lebende Träger oder Trägerinnen verliehen.

### § 8

Der Ehrenring besteht aus Gold. Er trägt auf der Oberseite in Flachstichgravur das Wappen der Stadt Ratingen und enthält auf einem Seitenteil der Ringschiene die Umschrift „Ehrenring der Stadt Ratingen“. Auf der Innenseite der Ringschiene sind der Name des bzw. der Beliehenen und der Tag der Verleihung einzulassen.

### § 9

(1) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat der Stadt.

(2) Die Verleihung nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Rates vor.

**§ 10**

(1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnen.

(2) In der Urkunde sind die Verdienste des bzw. der Beliehenen, die für die Verleihung des Ehrenringes ausschlaggebend waren, zu würdigen.

(3) Der Wortlaut der Urkunde ist öffentlich bekannt zu geben.

**§ 11**

Träger bzw. Trägerinnen des Ehrenringes sind als Ehrengast zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen. Es besteht kostenloser Eintritt zu Kultur-, Sport-, Bildungs- und geselligen Veranstaltungen und den entsprechenden Einrichtungen der Stadt, zeitlich unbegrenztes und unentgeltliches Liegerecht auf städtischen Friedhöfen sowie unentgeltliche Grabpflege durch die Stadt.

**§ 12**

(1) Der Ehrenring verbleibt beim Ableben des bzw. der Beliehenen seinen bzw. ihren Erben als Andenken. Die Erben sind zum Tragen des Ehrenringes nicht berechtigt.

(2) Die Stadt kann den Ehrenring wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 13**

Die Entscheidung des Rates der Stadt über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenringes der Stadt Ratingen bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Ratsmitglieder.

**III. Ehrung für Ratsmitglieder****§ 14**

(1) Wer zehn Jahre lang Ratsmitglied ist, erhält die um 1360 erstmals geprägte und 1974 neu aufgelegte Ratinger Münze (Turnose) in Silber.

(2) Wer zwanzig Jahre lang Ratsmitglied ist, erhält die Münze in Gold.

(3) Wer dreißig Jahre lang Ratsmitglied ist, erhält an der bereits verliehenen Münze in Gold die Gravur „30 Jahre Mitgliedschaft im Rat der Stadt Ratingen“. Zusätzlich wird das Ereignisdatum der bestehenden, dreißigjährigen Mitgliedschaft eingraviert. Eine neue Münze wird nicht verliehen.

(4) Der Bürgermeister nimmt die Ehrung in öffentlicher Sitzung des Rates vor.

**§ 15**

Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterschreiben.

**§ 16**

Die Münze ist Eigentum des bzw. der Beliehenen und seiner bzw. ihrer Erben.

**§ 17**

Eine Nachprägung des im städtischen Eigentum befindlichen Originals der Münze zu anderen Zwecken wird ausgeschlossen.

**§ 18**

Eine gesonderte Ehrung gemäß Abschnitt I und II dieser Satzung bleibt von der Verleihung der Münze unberührt.

**§ 19**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.